



EINGEGANGEN

- 6. Feb. 2006

Rechtsanwälte  
Wächtler & Kollegen

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Koll.,  
Rottmannstraße 11a, 80333 München, Az: 141/04-e

gegen

Stadt Esslingen - Rechtsamt -,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausplatz 3, 73728 Esslingen, Az: I 30 Vs/Hw

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

wegen Ausweisung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Ridder und den Richter am Verwaltungsgericht Wiestler

am 31. Januar 2006

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. September 2005 - 4 K 1417/05 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das erstinstanzliche und das Zulassungsverfahren wird auf je 5.000,- EUR festgesetzt; insofern wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2005 abgeändert.

### Gründe

Der zulässige, insbesondere rechtzeitig gestellte (§ 124 a Abs. 1 VwGO) und jedenfalls hinsichtlich des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auch sonst in formaler Hinsicht nicht zu beanstandende Antrag (§ 124 a Abs. 4 Satz 2 bis 4 VwGO) hat sachlich keinen Erfolg; der im Zulassungsantrag dargelegte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben (siehe § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht die gegen den Kläger - einen staatenlosen Palästinenser - ergangene Ausweisungsverfügung der Beklagten vom 08.06.2004 (die Jahresangabe 2005 im Entscheidungstenor ist ein offensichtliches Versehen) und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2005 aufgehoben; in der Begründung hat es ausgeführt, keiner der von der Widerspruchsbehörde unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes angenommenen Ausweisungsgründe (§ 54 Nr. 5 a und § 54 Nr. 6 AufenthG) sei gegeben, und soweit die Behörde in der mündlichen Verhandlung die Ausweisung zusätzlich auf § 54 Nr. 5 AufenthG gestützt habe, handle es sich um ein unzulässiges Nachschieben erweiterter Ausweisungstatbestände. Unabhängig von den gegebenen Ausweisungstatbeständen leide die Ausweisung des Klägers zusätzlich an Ermessensfehlern, da der Kläger, der mit seiner deutschen Ehefrau und seinem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebe, besonderen Ausweisungsschutz genieße und die Behörde diesen erhöhten Ausweisungsschutz fehlerhaft gewichtet habe. Was den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG angehe, so sei der Kläger zwar bis zum 10.01.2003 Sympathisant der zwischenzeitlich rechtskräftig verbotenen Vereinigung Hizb

ut-Tahir (im Folgenden: HuT) gewesen; Mitglied dieser Organisation sei er jedoch nicht gewesen, und er identifiziere sich auch seit dem Vereinsverbot (10.01.2003) nicht mehr mit deren Zielen. Von der Person des Klägers gehe zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides ein Gefährdungsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Auch der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG sei nicht gegeben. Zwar habe der Kläger bei den Sicherheitsbefragungen unrichtige Angaben zu seinen Verbindungen zur HuT bzw. zu deren Funktionären gemacht; die HuT oder die Funktionäre ~~\_\_\_\_\_~~ bzw. ~~\_\_\_\_\_~~ seien aber nicht der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig. Eine Verbindung der HuT zum islamischen Terrorismus sei nicht ausreichend belegt. Im übrigen komme es hier nicht auf das Sicherheitsgespräch vom 05.03.2003 oder die Angaben des Klägers gegenüber dem Krankenhaus Bogenhausen vom 15.04.2003 an, sondern auf das Sicherheitsgespräch vom 19.05.2003, in dem der Kläger seine Kontakte zur HuT eingeräumt habe.

Die Beklagte macht gegenüber diesem Urteil die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils) und des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) geltend. Während der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel eingehend begründet wird, leitet die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache daraus ab, es bedürfe der gerichtlichen Klärung, „welche Anforderungen an den Nachweis extremistischer oder terroristischer Betätigung zu stellen sind“, und trägt vor, „auch die im vorliegenden Fall sich stellenden Fragen zu § 54 Nr. 6 AufenthG“ bedürften einer Klärung. Damit hat die Beklagte jedoch den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht ausreichend dargelegt (im folgenden: 1). Was den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) angeht, so ist dieser Zulassungsgrund zwar ausreichend dargelegt, liegt aber in der Sache nicht vor (2).

1.

Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung verlangt nach ständiger Rechtsprechung, dass eine konkrete Grundsatzfrage bezeichnet wird; es muss auch dargelegt werden, dass diese Frage klärungsbedürftig und verallgemeinerungsfähig ist, und sie muss außerdem entscheidungser-

heblich sein (zu den Voraussetzungen siehe etwa Marx, AsylVfG, 2005, RdNr. 55 ff. zu § 78 m.z.w.N.). Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Darlegung einer „konkreten“ Grundsatzfrage. Für die Behauptung, „die im vorliegenden Fall sich stellenden Fragen zu § 54 Nr. 6 AufenthG“ bedürften einer Klärung, liegt dies auf der Hand. Die erforderliche Konkretisierung der Grundsatzfrage ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen des Zulassungsantrags im Zusammenhang mit dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (siehe Seite 13 bis 18 des Zulassungsantrags). Soweit überhaupt Rechtsfragen des § 54 Nr. 6 AufenthG angesprochen werden, führt die Beklagte selbst aus, der Nachweis einer konkreten Gefährdung durch den Teilnehmer einer Sicherheitsbefragung werde nach dem insofern eindeutigen Wortlaut und nach Sinn und Zweck der Vorschrift und der Gesetzesbegründung nicht gefordert. Klärungsbedarf sieht die Beklagte hier also nicht. Diese Frage war zudem für das Verwaltungsgericht auch nicht entscheidungserheblich: Es hat die Ermächtigungsnorm des § 54 Nr. 6 AufenthG nicht deswegen verneint, weil von dem Kläger keine konkrete Gefahr ausgehe, sondern mit der Begründung, dem Kläger könne aufgrund der besonderen Vorgeschichte (mehrfache Befragungen und Korrekturen) der Vorwurf der unrichtigen Tatsachenangabe im Rahmen einer Ausweisungsverfügung nicht (mehr) gemacht werden. Eine die Ermächtigungsgrundlage des § 54 Nr. 6 AufenthG betreffende klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Frage im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO spricht die Beklagte damit im Zulassungsantrag nicht an.

2.

Der Antrag kann aber auch hinsichtlich des eingehend begründeten Zulassungsantrags der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) keinen Erfolg haben.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne der genannten Vorschrift sind gegeben, wenn unter Berücksichtigung der jeweils vom Antragsteller dargelegten Gesichtspunkte (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO) die Richtigkeit des angefochtenen Urteils näherer Prüfung bedarf, ein Erfolg der angestrebten Berufung nach den Erkenntnismöglichkeiten des Zulassungsverfahrens daher möglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.03.2004 - 7 AV

4/03 -, DVBl. 2004, 838 f.). Es kommt dabei darauf an, ob vom Antragsteller ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt worden ist, dass der Erfolg des Rechtsmittels mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie sein Misserfolg (siehe BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, Juris, und vom 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458). Anders ist es nur, wenn sich schon im Zulassungsverfahren zuverlässig sagen lässt, dass das Verwaltungsgericht die Rechtssache (jedenfalls) im Ergebnis richtig entschieden hat und die angestrebte Berufung deshalb keinen Erfolg haben wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 10.03.2004, a.a.O.). Gemessen hieran bestehen an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall keine ernstlichen Zweifel.

## 2.1

Soweit das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung dargelegt hat, der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG dürfe im Fall des Klägers nicht „nachgeschoben“ werden, da die Ermessensausweisung ausschließlich auf § 54 Nr. 5 a und Nr. 6 AufenthG gestützt worden sei, werden diese Ausführungen im Berufungszulassungsantrag nicht angegriffen. Bereits deswegen hat der Senat davon auszugehen, dass diese Ermächtigungsgrundlage die angefochtene Ausweisungsverfügung nicht rechtfertigt. In der Tat hat der Widerspruchsbescheid, auf den es in diesem Zusammenhang wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des AufenthG wesentlich ankommt, lediglich § 54 Nr. 5a und Nr. 6 AufenthG zur Rechtfertigung der Ermessensausweisung herangezogen; soweit am Rande § 54 Nr. 5 AufenthG erwähnt wird, handelt es sich, wie der Zusammenhang ergibt, um ein Versehen.

Auch für die Ermächtigungsgrundlagen des § 54 Nr. 5 a AufenthG (im folgenden: 2.2) und des § 54 Nr. 6 AufenthG (im folgenden: 2.3) gilt, dass sie die angefochtene Ausweisungsverfügung nicht tragen; die für den Kläger positive Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist damit nicht entscheidend in Frage gestellt. Ob das Urteil auch deswegen im Ergebnis zutreffend ist, weil die Hilfsüberlegungen des Verwaltungsgerichts zu einem Ermessensfehler durchgreifen, kann damit offen bleiben (2.4).

## 2.2

§ 54 Nr. 5 a AufenthG sieht in der hier allein in Betracht kommenden Fallgestaltung die Ausweisung eines Ausländers vor, der die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. In Zusammenhang mit diesem der Ausweisungsverfügung zugrunde gelegten Ausweisungsgrund ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, es sei nicht erkennbar, dass sich der Kläger nach dem Verbot der HuT noch in irgendeiner Weise für diese Organisation betätigt habe; der Ausweisungsstatbestand setze die Annahme eines latenten Gefährdungsrisikos in der Person des Klägers sowie die Prognose voraus, dass dieser weiter für die verbotene Vereinigung tätig sein oder nach wie vor mit ihr sympathisieren werde (Seite 9/10 des Abdrucks). An diesen Voraussetzungen fehle es.

Soweit die Beklagte im Zulassungsantrag in diesem Zusammenhang auf die von ihr angenommene Nähe der HuT zu terroristischen Aktivitäten bzw. unmittelbar auf eine Unterstützung solcher Aktivitäten durch die HuT abstellt, handelt es sich um Ausführungen, die der im vorliegenden Fall gerade nicht behördlich zugrunde gelegten Ermächtigungsnorm des § 54 Nr. 5 AufenthG zuzuordnen sind; diese Norm regelt speziell die Ausweisung solcher Ausländer, bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie einer Vereinigung angehört haben, die den Terrorismus unterstützt, oder dass sie eine derartige Vereinigung unterstützt haben. Im vorliegenden Fall geht es dagegen um die Frage, ob der Kläger im Sinne des § 54 Nr. 5 a AufenthG „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“. Schon die Unterschiedlichkeit beider Ermächtigungsgrundlagen verlangt entsprechende Zurückhaltung bei der Übertragung von Grundsätzen, die die Rechtsprechung für jeweils nur eine der beiden Ermächtigungsnormen entwickelt hat (zu § 54 Nr. 5 AufenthG siehe BVerwG, Urteil vom 15.03.2005 - 1 C 26.03 -, NVwZ 2005, 1091, und BayVGH, Beschluss vom 09.11.2005 - 24 Cs 05.2621 - juris). Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass die Eingriffsschwelle bei der gesetzlich definierten Nähe zu terroristischen Aktivitäten niedriger liegt als bei der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (jetzt § 54 Nr. 5a AufenthG, früher normiert als Ver-

sagungsgrund in § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG 1. Alt.; s. BVerwG, a.a.O, RdNr.29 des Urteils). Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart wirft dem Kläger die Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinn der zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung geltenden Bestimmung des § 54 Nr. 5 a AufenthG vor; um die spezielle Ermächtigungsgrundlage des § 54 Nr. 5 AufenthG geht es insofern nicht. Aber auch bei dieser Vorschrift wären bloße Vermutungen über sicherheitsgefährdende oder terrorismusunterstützende Handlungen zur Begründung einer Ausweisung wohl nicht ausreichend; es muss sich um verwertbare Tatsachen handeln, die dem betroffenen Ausländer vorgehalten und im Zweifelsfall auch belegt werden können, und es muss auch in Zukunft davon auszugehen sein, dass die Förderung terroristischer Organisationen zu einer Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland führen kann (siehe dazu im einzelnen BayVGH, a.a.O und BVerwG, a.a.O. Rdnr. 27). Im vorliegenden Fall liegt die Eingriffsschwelle höher, da § 54 Nr. 5 AufenthG die Eingriffsvoraussetzungen gegenüber der hier einschlägigen Vorschrift des § 54 Nr. 5 a AufenthG erweitert (BVerwG, a.a.O., RdNrn. 27 und 29 der Entscheidung). Die letztere Vorschrift verlangt jedenfalls eine entsprechende (eigene) Gefährdung; in den Worten des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O. Rdnr. 17) muss „der Ausländer persönlich eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen“, der vereinsrechtliche Verbotgrund muss sich „in der Person des Ausländers konkretisiert haben“ (BVerwG a.a.O., s. auch BVerwG, Urteil vom 31. Mai 1994 - 1 C 5.93 -, BVerwGE 96, 86, 91 f.). Auch die Beklagte behauptet nicht, der Kläger habe sich im Sinne von § 54 Nr. 5 a AufenthG bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen oder mit Gewaltanwendung gedroht. Es kommt damit für die Frage der ernstlichen Zweifel nicht auf die Einschätzung der HuT als Organisation allgemein an, sondern lediglich darauf, ob die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger stelle im Sinn von § 54 Nr. 5 a AufenthG kein Gefährdungsrisiko dar, durch die Beklagte ausreichend erschüttert worden ist. Diese auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides und damit speziell auf das Verhalten des Klägers nach der Verbotsverfügung bezogene Frage ist hier zu verneinen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Senat hat bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss vom 18.11.2004 - 13 S 2394/04 -, NVwZ-RR 2005, 655) ausgeführt, dass es im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie auf das Verhalten des Klägers nach der Verbotsverfügung vom 10.01.2003 ankommt und dass aus der vorher von dem Kläger auch eingeräumten Unterstützung der HuT eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zum entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt wohl nicht hergeleitet werden kann. Zu diesem Ergebnis ist auch das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Klägers gekommen. Die von der Beklagten im Zulassungsverfahren hiergegen erhobenen Einwendungen beruhen auf der Einschätzung, in dem damaligen Verhalten des Klägers (Konferenz in London im September 2002, Veranstaltung in München im November 2002 und Entgegennahme und Aufbewahrung von Unterlagen der HuT) komme eine noch aktuell weiterwirkende Einstellung des Klägers zu dieser Organisation zum Ausdruck; hierfür spreche auch, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung sich nicht eindeutig von der HuT distanziert habe, sondern offenbar nach wie vor mit ihr sympathisiere.

Damit greift die Beklagte der Sache nach die Würdigung der Klägeraussagen durch das Verwaltungsgericht an. Für diese gilt § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, und zwar auch dann, wenn es nicht um eine Beweiswürdigung im eigentlichen Sinn, sondern (nur) um die Würdigung des Klägervortrags als solchen geht (s. Kopp/Schenke, VwGO, 2005, RdNr. 4 zu § 108). Eine Verletzung dieses Grundsatzes stellt einen Verfahrensfehler dar (s. Kopp/Schenke a.a.O. und BVerwG, Beschluss vom 10.11.2004 - 6 BN 3/04 -, NVwZ-RR 2005, 626, 628), der hier allerdings als Zulassungsgrund nicht geltend gemacht worden ist (s. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Als Zulassungsgrund im Sinn des hier ausdrücklich gerügten § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) kommen Beweiswürdigungsfehler nur dann in Betracht, wenn das Erstgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist - z.B. eine Aussage zugrunde gelegt hat, die so nicht gemacht worden ist, oder wenn seine Würdigung der Aussagen so fragwürdig ist, dass eine erneute Beweisaufnahme oder Würdigung durch das Berufungsgericht geboten erscheint (s. dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom

11.3.2004 - 11 LA 380/03 -, NVwZ 2004, 1381 und OVG Saar, Beschluss vom 9.9.2004 1 Q 53.04 - juris, m.w.N.). Beide Varianten sind hier nicht gegeben. Der Senat kann insbesondere nicht davon ausgehen, das Verwaltungsgericht habe eine in Wahrheit so nicht erfolgte Aussage des Klägers (zu seinen Gunsten) zugrunde gelegt. Was der Kläger im Einzelnen zu seinem Verhältnis zur HuT gesagt hat, steht nicht fest und lässt sich durch den Senat nachträglich auch nicht ermitteln. Das Verwaltungsgericht hat zwar den Kläger offenbar eingehend zu seiner früheren und zu seiner jetzigen Einstellung zur HuT angehört; eine Protokollierung von dessen Angaben ist allerdings nicht erfolgt. Im Ergebnis hat das Erstgericht anders als die Beklagte dem Kläger eine Distanzierung von der HuT abgenommen und ausgeführt, der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung dargelegt, erkannt zu haben, dass sich die Ziele der HuT unter den heutigen Gesellschaftsverhältnissen nicht realisieren ließen. Er habe sich auch klar von jeder Gewaltanwendung distanziert. Insofern ergibt sich zwischen den sonst im Ergebnis abweichenden Darstellungen der Beklagten im Zulassungsantrag einerseits und des Klägers im Schriftsatz vom 09.01.2006 (Seite 7/8) andererseits auch keine Diskrepanz. (Dem Kläger kann jedenfalls nicht als Zeichen der Sympathie für die HuT vorgeworfen werden, er habe erklärt, ihm sei besonders sympathisch, dass HuT Gewalt ablehne.) Soweit allerdings in diesem Zusammenhang zwischen den Beteiligten über den genauen Wortlaut der Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gestritten wird, ist es dem Senat nicht möglich, im Zulassungsverfahren zugunsten des einen oder anderen Beteiligten die eine oder andere der in Betracht kommenden Versionen zugrunde zu legen oder gar selbst Beweis durch Vernehmung der beteiligten Richter zu erheben; auch im Berufungsverfahren würde eine entsprechende Beweisaufnahme - wie sie der Kläger im Erwidierungsschriftsatz beantragt hat - ausscheiden. Geeignetes prozessuales Instrument zur Schaffung einer verlässlichen Grundlage zur Würdigung der Klägeraussagen - und damit auch zur berufsgerichtlichen Überprüfung dieser Würdigung - ist insofern allein die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung (s. § 105 VwGO i.V. mit §§ 160, 165 ZPO). Bei Beteiligtenanhörungen, die - wie hier - nicht in der strengen Form der Beteiligtenvernehmung erfolgen (s. § 98 VwGO i.V. mit § 450 ZPO) und daher nicht notwendig zu protokollieren sind (§§ 105 VwGO, 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO) kann je-

der Beteiligte einen Antrag auf Protokollierung stellen (siehe § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO), wenn das Gericht nicht bereits von sich aus den Beteiligteenvortrag in die Niederschrift aufnimmt. Ein solcher Antrag ist aber ausweislich der Niederschrift von keinem der Beteiligten gestellt worden, obwohl ihnen klar sein musste, dass der genaue Wortlaut der Aussage durchaus relevant sein konnte, und wohl auch erkennbar war, dass eine Protokollierung nicht erfolgte. Auch nachträglich wurde Protokollberichtigung oder -ergänzung nicht beantragt (siehe § 105 VwGO i.V.m. § 164 Abs. 1 ZPO). Die Frage der Fristbindung eines solchen Antrags kann hier offen bleiben (s. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 2005, RdNr. 6 zu § 164); auch mag fraglich sein, ob überhaupt ein Fall der Protokollergänzung vorliegt, wenn Erklärungen nicht aufgenommen wurden, die nach § 160 Abs. 1 bis 3 ZPO grundsätzlich protokollierungsfrei sind und für die kein Antrag nach § 160 Abs. 4 ZPO gestellt wurde. Jedenfalls ist nicht das Beschwerde- oder Berufungsgericht, sondern nur das Erstgericht selbst in der Lage, durch die Niederschrift bzw. deren Ergänzung die Überprüfung einer Aussage zu gewährleisten (siehe dazu OVG Bautzen, Beschluss vom 30.01.2001 - A 4 B 489/00 -, NVwZ 2001, Beilage I Seite 103; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.9.1996 - 5 S 2545/96 -, DÖV 1997, 468; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 27.5.2004 - 1 B 233.03 -, juris.).

Für die Frage, ob der Kläger persönlich frühere sicherheitsgefährdende Aktivitäten und Einstellungen weiterverfolgt, kann im übrigen im Rahmen der Würdigung, ob eine ausreichende Distanzierung vorliegt (s. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.5.2003 - 1 S 254/03 -, VBIBW 2003, 477), auch die Rechtsprechung zum Begriff der „Abwendung“ von früheren sicherheitsgefährdenden Aktivitäten und Organisationen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2 StAG) herangezogen werden. Eine solche „Abwendung“ verlangt über das bloße Unterlassen früherer Unterstützungshandlungen hinaus einen inneren Vorgang, der nachvollziehbar werden lässt, dass die früheren Gründe für Unterstützungshandlungen so nachhaltig entfallen sind, dass neue Unterstützungshandlungen auszuschließen sind. Die Glaubhaftmachung einer solchen Abwendung erfordert die Vermittlung einer entsprechenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit, und auch die Dauer der verstrichenen Zeit nach der letz-

ten Unterstützungshandlung ist zu berücksichtigen (im einzelnen siehe dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2004 - 13 S 1276/04 - InfAusIR 2005, 64; Urteil vom 10.11.2005 - 12 S 1696/05 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.07.2002 - 13 S 1111/01 - juris). Der relativ schwache, die HuT unterstützende Eigenbeitrag des Klägers aus früherer Zeit ist für die Frage des Fortbestehens einer entsprechenden Gefährdung ebenfalls relevant (siehe VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Vor diesem Hintergrund erscheint dem Senat auch nach dem Vortrag der Beklagten im konkreten Fall nicht ausreichend wahrscheinlich, dass eine Anhörung des Klägers im Berufungsverfahren - eine Beweisaufnahme über frühere Äußerungen vor dem VG scheidet wie dargelegt aus - zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Soweit die Beklagte dem Kläger das Treffen mit ~~XXXXXXXXXX~~ vorhält und in diesem Zusammenhang auf Widersprüche hinweist, in die sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung verwickelt habe, wird dieser Vortrag durch den Kläger konkret unter Darlegen einer abweichenden Sachdarstellung bestritten; diese Abweichungen betreffen insbesondere solche Umstände, aus denen die Beklagte die Widersprüchlichkeit der verschiedenen Aussagen des Klägers und insofern fehlende Glaubwürdigkeit bzw. entsprechende Verdeckungstendenzen ableitet. Auch insoweit gelten die obigen Ausführungen des Senats zur Überprüfung der Beweiswürdigung (Abwendung des Klägers von den Zielen der HuT). Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen die zwischen den Beteiligten streitigen Details weder in der einen noch in der anderen Richtung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht; es hat dem Kläger geglaubt, dass er Herrn ~~XXXXXXXXXX~~ zufällig in Stuttgart angetroffen und ihn aufgrund persönlicher Bekanntschaft zum Kaffee eingeladen habe (Seite 9 des Urteils). Ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein gezieltes Treffen mit Badran, die über bloße Vermutungen hinausgehen (vgl. dazu BayVGH, a.a.O. und BVerwG, Urteil vom 15.3.2005, a.a.O. RdNrn.17 und 27 ), hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt, und auch die Begründung des Zulassungsantrags enthält hierzu keinen neuen Tatsachenvortrag, der tragfähig und überprüfbar Grundlage einer abweichenden Entscheidung sein könnte.

2.3.

Auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, § 54 Nr. 6 AufenthG rechtfertige die Ausweisung des Klägers nicht, werden von der Beklagten im Ergebnis nicht im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entscheidend in Frage gestellt. Dabei kann offen bleiben, ob unter der in § 54 Nr. 6 AufenthG genannten „Befragung“ im vorliegenden Fall lediglich die Sicherheitsbefragungen vom 05.03.2003 und vom 10.06.2003 zu verstehen sind oder ob auch das „Sicherheitsgespräch“ vom 19.05.2003 von § 54 Nr. 6 AufenthG erfasst wird; auch bei Einbeziehung dieses Sicherheitsgesprächs spricht Überwiegendes dagegen, die unstreitig unrichtigen Angaben des Klägers zu seinen Verbindungen zur HuT bzw. zu deren Funktionären zur Grundlage einer Ausweisung zu machen. Der Senat kann dabei offen lassen, ob die Auffassung des Verwaltungsgerichts zutrifft, wonach die Möglichkeit zur Neuausfüllung des Fragebogens oder der Hinweis auf denkbare Unklarheiten oder Missverständnisse einer Verwertung der unrichtigen Angaben entgegenstehen; selbst wenn man dies mit der Beklagten verneint, ändert dies am Ergebnis nichts (s. auch § 144 Abs. 4 VwGO und BayVGH, Beschluss vom 17.12.2003 - 15 ZB 02.31617 -, BayVBI 2004, 499 sowie BVerwG, Beschluss vom 10.3.2004 a.a.O.). Auch der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG führt wegen des hier vorliegenden besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nämlich lediglich zur Möglichkeit der Ermessensausweisung, und der Senat hat bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darauf hingewiesen, es spreche vieles dafür, dass dieser Ausweisungstatbestand im konkreten Fall von seinem Gewicht her wohl nicht in der Lage sei, im Rahmen der Ermessensausübung die für den Kläger sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere die Familienschutzvorschriften des Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK, zu überwinden. Ein entsprechend geschützter Ausländer wie der Kläger kann „nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen“ werden (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), und unter den im Gesetz genannten Regelfällen solcher schwerwiegender Gründe (§ 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) ist die hier in Betracht kommende Vorschrift des § 54 Nr. 6 AufenthG gerade nicht enthalten. Wenn dies in atypischen Fallkonstellationen auch überwindbar ist (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.6.2001 - 13 S 2326/99 -, VBIBW

2002, 34), folgt hieraus doch, dass der Gesetzgeber die Berücksichtigung einer Verletzung der in der genannten Vorschrift enthaltenen Mitteilungspflichten in den Fällen besonderen Ausweisungsschutzes nur eingeschränkt zulässt. Der Zulassungsantrag führt hierzu nichts aus. Da die Widerspruchsbehörde die Ermessensausweisung gleichrangig auf den nach Auffassung des Senats hier nicht gegebenen Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG einerseits und den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG andererseits geschützt hat, ist diese Ermessensausübung nicht ausreichend tragfähig. Zudem ist zwischenzeitlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gewicht familiärer Bindungen in ausländerrechtlichen Fällen noch verstärkt worden (siehe BVerfG, Beschluss vom 08.12.2005 - 2 BvR 1001/04 - juris). In der genannten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Abschiebung eines Vaters sei auch dessen spezifischer Erziehungsbeitrag zu würdigen und insbesondere auf die durch die Kindschaftsreform gestärkte Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass das Kind grundsätzlich beide Eltern braucht (siehe BVerfG, a.a.O., RdNrn. 24 und 25 des Abdrucks). Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Kleinfamilie, und es ist davon auszugehen, dass die Abweisung der Klage und Abschiebung des Klägers nicht nur zu einer vorübergehenden, sondern zu einer dauerhaften Trennung des Klägers von seiner Ehefrau und seinem Kind führen würde. Der Senat teilt die Auffassung des Widerspruchsbescheides nicht, Art. 6 Abs. 1 GG wiege im vorliegenden Fall geringer, weil der Kläger im Mai 2003 im Rahmen eines Sicherheitsgesprächs erklärt habe, sein fernes Ziel sei es, in Palästina (seiner Heimat) zu leben; derzeit lasse sich aber noch nicht absehen, wann er wieder nach Palästina zurückgehe. Selbst wenn der Kläger - wie die Widerspruchsbehörde annimmt - diese Überlegungen zuvor auch seiner Ehefrau mitgeteilt hat, bedeutet dies nicht, dass dieser deswegen eher zuzumuten wäre, ihm nach Palästina zu folgen, abgesehen davon, dass durch die Geburt des Kindes inzwischen ohnehin eine neue Sachlage entstanden ist. Der dem Kläger durch die familiären Beziehungen zu deutschen Staatsangehörigen vermittelte auslän-

derrechtliche Schutz ist zwar nicht unüberwindbar, wie sich bereits aus der Tatsache ergibt, dass § 56 Abs. 1 AufenthG eine entsprechende „Herabstufung“, nicht aber ein Ausweisungsverbot vorsieht, er verlangt aber auf der „Gegenseite“ ein entsprechend gesteigertes (und belegbares) öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung trifft damit jedenfalls im Ergebnis zu, auch wenn seiner Auffassung nicht zu folgen wäre, dass § 54 Nr. 6 AufenthG als Ermächtigungsgrundlage ausscheidet.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG. Die dem entgegenstehende Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts war dementsprechend von Amts wegen abzuändern; die Tatsache, dass der Kläger bei einem Verlassen der Bundesrepublik seinen (hier ausgeübten) Beruf aufgeben (oder seine Berufsbildung abbrechen) müsste, führt nicht zur Verdopplung des Streitwerts.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Jacob

Ridder

Wiestler